

Die Überreichung des Bürgerbriefes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **30 (1940)**

Heft 32

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-647021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

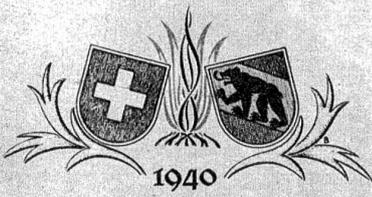
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Stadtpräsident Dr. E. Bärtschi erläutert den 1800 neuen Staatsbürgern in ebenso packender wie gehaltvoller Rede ihre nunmehrigen Rechte und Pflichten. Mit der Aufnahme der Jungbürger ins Bürgerrecht hat Bern eine Augustfeier geschaffen, wie sie sinnvoller und würdiger nicht gedacht werden könnte.

Die Ueberreichung des Bürgerbriefes



Bürgerbrief

Gestützt auf die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Staatsverfassung des Kantons Bern erklärt die unterzeichnete Behörde, das

Prifa Balsiger

im Jahre 1920 mit erreifter Volljährigkeit in die Reihen der mitverantwortlichen Staatsbürger eintritt. Sie kann fortan nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu der Übernahme öffentlicher Pflichten herangezogen werden und die ihr zugewilligten öffentlichen Rechte ausüben.

Das Schweizervolk und seine Behörden erwarten von ihr willige und tätige Anteilnahme an der Förderung des öffentlichen Wohles und treue Erfüllung ihrer Aufgaben als Bürgerin unseres Landes in Familie, Staat und Volk.

Einer für Alle — Alle für Einen!

Ergeben am Bundesfeiertag
des Jahres 1920.

Namens des Gemeinderates
der Stadt Bern

Der Stadtpräsident:
E. Bärtschi
Der Stadtschreiber:
[Signature]



Der Jahrgang 1920 tritt ins Bürgerrecht. Den jungen Staatsbürgern, die zum grössten Teil im Wehrkleid antraten, wird der Bürgerbrief und Arnold Jaggis Schrift „Wir Eidgenossen“ überreicht.

Photo Klameth

Der bernische Bürger- und Bürgerinnenbrief

Die ersten Herbstmodelle
in Angora-Wolle

Modelle der Firma Georg Herzog
Bärenplatz, Bern



nile/40